

***Turnverein 1889
Weißkirchen/Ts. e.V.***



**Vereinsordnungen
2011**

Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.

Beitragsordnung 2011

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 23 der Satzung 2011 in der Fassung vom 18.03.2011.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift/ der Homepage des Turnverein1889 Weißkirchen/Ts. e.V.([www. tv-weisskirchen.de](http://www.tv-weisskirchen.de)) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Begrüßungsschreibens ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis auf weiteres.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühr werden per Aushang in der Turnhalle bzw. auf der Homepage bekanntgegeben (www.tv-weisskirchen.de).
3. Die Basisbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sollen durch 12 teilbar sein und ganze Zahlen ergeben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten z.B. Stornokosten hat das Mitglied zu erstatten.
5. Bei **Vereinseintritt** während des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist **nur zum Ende des Jahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten** möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr (Satzung § 7.2).
7. Alle Vereinsbeiträge sind **zum 30.04. des Jahres fällig**.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahgebühren** erhoben werden. Deren Höhe legt der Gesamtvorstand fest (§ 9.4 der Satzung 2011).
9. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kosten für Rücklastschriften sind dem Verein zu erstatten.

Oberursel, den 04.07.2011

Werner Krah (Vorsitzender)

Jürgen Ruddat (Schatzmeister)

Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.

Ehrenordnung 2011

Präambel

- 1 Die Satzung des Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V. in der Fassung vom 18.03.2011 sieht in § 23 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand vor.
2. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand am 04.07.2011 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- 1.1 Der Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- 1.2 Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) die Ehrennadel in Silber,
 - b) die Ehrennadel in Gold,
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
- 1.3 Die Ehrennadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein, gerechnet vom Jahr des Beitritts
- 1.4 Die Ehrennadel in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein, gerechnet vom Jahr des Beitritts.

§ 2 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 2.1 Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands – nach Anhörung des Ehrenbeirats – oder des Ehrenbeirats durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 2.2 Ehrenmitglied kann werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein länger als 50 Jahre als ordentliches Mitglied ununterbrochen angehört.
- 2.3 Ehrenmitglied kann werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht hat. In diesem Fall wird auch die Ehrennadel in Gold verliehen.

§ 3 Widerruf von Ehrungen

- 3.1 Die Ehrungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- 3.2 Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- 3.3 Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- 3.4 Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorsitzenden des Vereins zurückzugeben.

§ 4 Bekanntmachung

- 4.1 Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 4.2 Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- 4.3 Die Bekanntmachung erfolgt in der Vereinszeitschrift bzw. auf der Homepage des Vereins (www.tv-weisskirchen.de).

§ 5 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 4) in Kraft.

Oberursel, den 04.07.2011

Werner Krah (Vorsitzender)

Manfred Stimpert (stellv. Vorsitzender)

Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.

Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung 2011

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung ist der § 23 der Satzung 2011 in der Fassung 18.03.2011.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 die nachfolgende Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung beschlossen.
2. Die Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung wird in der Vereinszeitschrift/ der Homepage des Turnverein1889 Weißkirchen/Ts. e.V. (www.tv-weisskirchen.de) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

III. Übungsleiter

1. Die Übungsleiter sind für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Betrieb der planmäßigen Übungsstunden insbesondere gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.
2. Bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen sind die Übungsleiter bevollmächtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen wie Ausschluss eines Teilnehmers am Übungsbetrieb bei fehlender Mitgliedschaft oder erhebliche Störung des Übungsbetriebs etc.

Über die Maßnahme ist der Leiter des Sportbetriebs sofort zu unterrichten, der weitere Maßnahmen einleitet. Der Gesamtvorstand ist zu informieren und dieser beschließt über das weitere Vorgehen.

3. Über die Anstellung haupt- oder nebenamtlicher Übungsleiter oder Trainer sowie deren Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

IV. Finanzielle Unterstützung

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung einzelner Mitglieder oder Gruppen zu Wettkämpfen, Lehrgängen usw. besteht nicht.

V. Haftung und Versicherungen

1. Bei Sportunfällen haftet der Verein im Rahmen bestehender Versicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für Wertgegenstände, Kleidungsstücke oder Bargeld von Mitgliedern oder sonstigen Personen bei Übungsstunden oder Veranstaltungen in der Turnhalle, auf dem vereinseigenem Gelände oder bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen.
3. Für mutwillige und/oder selbstverschuldete Beschädigungen von vereinseigenem oder fremdem Eigentum haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

VI. Hallennutzung

1. Die Räumlichkeiten der Vereinshalle können vermietet werden. Die Kosten sind dem Verein zu erstatten. Vom Gesamtvorstand werden dazu Vereinbarungen mit dem Mieter getroffen.
2. Für gewerbliche Mieter und für die öffentliche Hand als Mieter gelten gesonderte Vereinbarungen.
3. Es ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten ist die Nutzung für den Übungsbetrieb zu gewährleisten.
5. Bei Hallenvergabe ist darauf zu achten, dass der Übungsbetrieb möglichst wenig eingeschränkt wird.
6. Es besteht Vergabeverbot der Halle für parteipolitische oder fundamentalistisch geprägte Veranstaltungen – Wahrung der politischen und religiösen Neutralität gemäß § 2d der Satzung 2011.

Oberursel, den 04.07.2011

Werner Krah (Vorsitzender)

Gerhard Benner (Leiter Sportbetrieb)